

G e s c h ä f t s o r d n u n g

der Tischtennisabteilung des Olympischen Sport-Clubs Berlin-Schöneberg, Verein für Turnen, Sport und Spiel von 1890 e.V.

Fassung vom 12. September 1962 gem. § 3 der Geschäftsordnung des OSC.

I. Name

- § 1 Die Abteilung trägt den Namen: Tischtennisabteilung des Olympischen Sport-Clubs Berlin-Schöneberg, Verein für Turnen, Sport und Spiel von 1890 e.V.
- § 2 Abteilungskleidung und Abzeichen: Die Abteilungskleidung ist weinrote Bluse oder Hemd mit dem Vereinsabzeichen, dem weinroten Hirsch im weinroten Kreise auf stahlgrauem Grunde, dazu sandgraue Shorts.
- § 3 Zweck: Die Tischtennisabteilung des OSC bietet ihren Mitgliedern Gelegenheit zur trainings- und wettkampfmäßigen Pflege des Tischtennispiels.
Voraussetzung für die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb ist die jährliche Vorlage des Sportgesundheitspasses. Die Tischtennisabteilung ist dem Berliner Tischtennis-Verband angeschlossen. Die Satzungen des Deutschen Tischtennisbundes sowie des Internationalen Tischtennis- Verbandes sind für sie bindend.

II. Mitgliedschaft

- § 4 Mitglied der Abteilung kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Vereinssatzung anerkennt. Die Aufnahme bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des Vereins. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.
Die Umwandlung der Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft ist jeweils zur Abteilungs-Hauptversammlung möglich. Der Antrag ist schriftlich zur Vollversammlung zu stellen und gilt jeweils für die Zeit vom 1.9. bis 31.8. . Diese Dauer verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn die passive Mitgliedschaft nicht bis zum 1.8. aufgegeben wird.
- § 5 Ausscheiden: Das freiwillige Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit Ablauf des Quartals, in dem die Erklärung zugegangen ist, rechtswirksam. Die Austrittserklärung muß sechs Wochen vor Quartalsende beim Vorstand eingegangen sein.
Ein Mitglied kann durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen der Abteilung schädigt oder Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten trotz Mahnung nicht bezahlt hat.
- § 6 Beiträge: Die Beiträge sind § 7 der Vereinssatzung monatlich im Voraus zu entrichten. Mitglieder, die mit mehr als einem Monatsbeitrag im Rückstand sind, können vom Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen werden. Die Höhe der Beiträge wird auf der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.

III. Organe der Abteilung

- § 7 Die Organe der Abteilung sind: 1.) Die Abteilungsversammlung, 2.) Der Abteilungsvorstand, 3.) Die Kassenprüfer.

- 1a) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung, Sie findet alljährlich vor Beginn der Spielsaison statt und muß 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die in der Tischtennisabteilung ihre Beiträge entrichtet haben oder eine ehrenamtliche Funktion ausüben. Außerordentliche Abteilungsversammlungen können vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens von einem Drittel aller Stimmberechtigten beantragt wird.
- 1b) Die Abteilungsversammlung ist grundsätzlich für alle Abteilungsangelegenheiten zuständig. Sie ist allein befugt:
- aa) Zur Annahme und Änderung der Abteilungsordnung
 - bb) Zur Wahl und Entlastung des Abteilungsvorstandes
 - cc) Zur Billigung des Kassenberichtes.
- 1c) Anträge zu einer Abteilungsversammlung müssen mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstage dem Abteilungsvorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden und sich nicht aus der Diskussion über einen Punkt der Tagesordnung ergeben, können nur als Dringlichkeit anträge gestellt werden und nach Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zur Behandlung zugelassen werden.
- 1d) Das aktive und passive Wahlrecht haben diejenigen Mitglieder der Abteilung, die am Tage der Versammlung mindestens 18 Jahre alt sind.
- 2a) Dem Abteilungsvorstand gehören an:
- 1.) Der Vorsitzende
 - 2.) Der Sportwart, der gleichzeitig Stellvertreter ist.
 - 3.) Der Schriftwart
 - 4.) Der Damenwart
 - 5.) Der Jugendwart
 - 6.) Der Kassenwart
 - 7.) Der Zeugwart
- 2b) Mit der Geschäftsführung sind beauftragt: Der Vorsitzende, der Sportwart und der Schriftwart. Der Vorstand trifft die für die Durchführung des Spielbetriebes notwendigen Maßnahmen. Seine Entscheidungen sind für alle Mitglieder bindend.
- 3a) Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt und erstatten der Abteilungsversammlung Bericht.

Allgemeines:

Sofern die Abteilungsordnung der Satzung und Geschäftsordnung des Clubs widersprechen sollte, haben letztere den Vorrang. Sie sind in allen Zweifelsfällen maßgebend. Bei einer etwaigen Auflösung der Abteilung ist der letzte Vorstand verpflichtet, dem Clubvorstand einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Abteilungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft. Änderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen bis spätestens 15.7. jeden Jahres dem Abteilungsvorstand vorliegen und mit der Einberufung der Versammlung bekanntgegeben werden.